



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft



HDI Rechtsschutzversicherung für Haus & Grund-Mitglieder

Antrag auf

- Rechtsschutzversicherung
für Eigentümer und Vermieter in Verbänden
(Stand 10/2010)

Kundeninformation

Beachten Sie bitte folgende Hinweise

Als **Wohneinheit** gilt ein(e) vermietete(s) oder vom Eigentümer selbst genutzte(s) Zimmer/Wohnung oder Einfamilienhaus. Auch die vom Eigentümer selbst genutzten Einheiten sind beitragspflichtig. Leerstehende Einheiten sind wie selbst genutzte Einheiten zu versichern.

Als **gewerbliche Einheit** gilt die Gesamtheit der Räume, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies gilt auch für Wohneinheiten, die teilweise gewerblich genutzt werden. Wohnzwecken dienende Einheiten, die über gewerbliche Zwischenvermieter vermietet werden, sind als vermietete gewerbliche Einheiten zu versichern. Generalmietverträge werden als gewerbliche Zwischenvermietung betrachtet.

Der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter kann keine Auswahl von Einheiten treffen; er **muss** vielmehr alle Einheiten innerhalb eines Gebäudes/Objektes oder Grundstücks versichern, die sich in seinem Eigentum befinden. Ausgenommen davon sind Gewerbeeinheiten, landwirtschaftliche Flächen, Ferienhäuser und -wohnungen. Kurzzeitige Mietverhältnisse / Beherbergungsverträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Gewerbeeinheiten, die sich zusammen mit Wohneinheiten in einem Objekt befinden, müssen nicht mitversichert werden. Es besteht dann für die nicht versicherte Gewerbeeinheit und die durch diese verursachten Streitigkeiten kein Versicherungsschutz.

Der Vertragsbeginn liegt frühestens um 0 Uhr am Tag nach Antragseingang (Eingangsstempel) bei der HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG. Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr.

Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Versicherungs-Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Ablauf und Hauptfälligkeit ist der 01.01. jeden Jahres.

Geben Sie bitte alle Vorversicherungen an.

Erleichtern Sie sich den Zahlungsverkehr und erteilen Sie uns eine **Einzugsermächtigung**.

Neben etwaigen Streitigkeiten mit Handwerkern umfasst der Versicherungsschutz bei der Anbahnung von Mietverhältnissen auch die Abwehr von Ansprüchen, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben. Versicherungsschutz besteht bei der Anbahnung von Mietverhältnissen auch für die Abwehr von Ansprüchen anderer zivilrechtlicher Bestimmungen, die auf einer Benachteiligung nach dem AGG basieren.

Die Deckungssumme beträgt **EUR 250.000,00 je Rechtsschutzfall**. Eine Strafverfolgungskaution wird bis zu EUR 60.000,00 als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt.

Die im Antrag genannten Jahresbeiträge enthalten 19 % Versicherungssteuer.

Antrag auf Rechtsschutzversicherung



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft



gemäß den **Rechtsschutzbedingungen für Eigentümer und Vermieter in Verbänden** (RSB/HG 2005, Stand 10/2010)

Haus & Grund Württemberg
Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
Werastraße 1
70182 Stuttgart

Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Antragsteller

Herr Frau Eheleute Eigentümergemeinschaft Erbengemeinschaft Firma

Name, Vorname, Titel

ORGA 5968000

Straße, Hausnummer

Mitgliedsnr. von Haus & Grund

PLZ, Wohnort

E-Mail

Bestätigung durch den Haus & Grund-Verein: Nebenstehender Antragsteller...
... **ist Mitglied** im Haus & Grund-Verein (Kennziffer) ja nein
... hat einen **Solvenzcheck** durchführen lassen ja nein
... hat einen **Mietvertrag** von Haus & Grund erworben ja nein

Telefon-Nr.

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit*

Name(n) der weiteren (Mit-) Eigentümer (es sind alle Eigentümer zu benennen)

Neben dem nießbrauchberechtigten Versicherungsnehmer ist der Eigentümer im bestehenden Vertrag als mitversicherte Person eingeschlossen, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten aus dem Eigentum am Grundstück handelt. Name der/des Eigentümers:

Datum und Stempel von Haus & Grund

Versicherungsbeginn, Dauer

Versicherungsbeginn: _____ 0 Uhr

Der Vertragsbeginn liegt frühestens um 0 Uhr am Tag nach Antragseingang (Eingangsstempel) bei der HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG.

Laufzeit mindestens 1 Jahr. Ablauf und Hauptfälligkeit ist der 01.01. jeden Jahres.

Versicherungsschutz besteht vertragsgemäß ausschließlich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Ausnahme: Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz wird Ihnen bereits ab Einleitung der Ermittlungen Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt.

Wartezeit: 3 Monate. Keine Wartezeit im Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten und im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Deckungssumme

EUR 250.000,00 je Rechtsschutzfall

Selbstbeteiligung

10 % der entstehenden Schadenkosten, mindestens EUR 130,00; maximiert auf EUR 500,00 je Rechtsschutzfall.

Geltungsbereich

Bundesrepublik Deutschland

Hinweis: Der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter muss alle Wohneinheiten innerhalb seines Gebäudes oder Grundstückes versichern.

Rechtsschutz für selbst genutzte Einheiten

	Anzahl	x Einzelbeitrag pro Jahr inkl. Versicherungsteuer	Summe (Jahresbeitrag)
<input type="checkbox"/> A selbst bewohnte(s) /mietfrei überlassene(s) Zimmer, Wohnung/Haus inkl. einer selbst genutzten Garage/Stellplatz	_____	EUR 35,90	EUR _____
<input type="checkbox"/> B weitere selbst genutzte Garage/Stellplatz	_____	EUR 11,28	EUR _____
<input type="checkbox"/> C selbst genutztes unbebautes Grundstück	_____	EUR 17,43	EUR _____
<input type="checkbox"/> D selbst genutztes Gewerbeobjekt	_____ m ²	je 250 m ² EUR 35,90	EUR _____

Rechtsschutz für vermietete/verpachtete Einheiten

	Anzahl	x Einzelbeitrag pro Jahr inkl. Versicherungsteuer	Summe (Jahresbeitrag)
<input type="checkbox"/> E vermietete(s) Zimmer/Wohnung(en), Einfamilienhaus(-häuser)	_____	EUR 48,22	EUR _____
<input type="checkbox"/> F vermietete Garagen/Stellplätze (separater Mietvertrag)	_____	EUR 16,41	EUR _____
<input type="checkbox"/> G vermietete gewerblich genutzte Einheiten	Jahresbruttomiete/-pacht EUR _____	4,62 % der Jahresbruttomiete/-pacht*, mind. EUR 153,88 je Gewerbeeinheit	EUR _____

Zusatzangebot für etwaige Streitigkeiten mit Handwerkern (nur in Verbindung mit A bis D bzw. E bis G):

<input type="checkbox"/> H Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Vermieter. Selbstbeteiligung 10%, mind. EUR 130,00 je Rechtsschutzfall; ohne Maximierung	Anzahl Objekte _____	Grundprämie je Objekt EUR 28,72	EUR _____
	Anzahl Einheiten _____	zzgl. Beitrag je Wohn-/Gewerbeeinheit EUR 7,18	EUR _____

* Jahresbruttomiete: gesamtes Entgelt gem. Miet-/Pachtvertrag inkl. Nebenkosten (z.B. Heizung, Grundsteuer etc.) sowie Mehrwertsteuer.

Gesamtbeitrag inkl. 19 % Versicherungsteuer: EUR _____

*Die Angaben sind freiwillig

Original bitte abtrennen – Durchschrift bleibt beim Antragsteller

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Einzugsermächtigung an Ihren Haus & Grund-Verein.

Übersicht über die Objekte und Grundstücke, für die der Versicherungsvertrag entsprechend der Einteilung auf der linken Seite gelten soll (Bitte verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt).

Antragspunkt A - G	Vertrags-Rechtsschutz gem. Antragspunkt H	Anschrift/Lagebezeichnung (z. B. 1. OG Links)	Anzahl der Wohneinheiten bzw. bei Gewerbe Jahresbruttomiete je Einheit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beendigung der Mitgliedschaft

Tritt ein rechtsschutzversichertes Mitglied aus der Haus & Grund-Organisation aus, kann dieser Vertrag auf den **Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken gem. §§ 1-20, 29 der Allgemeinen Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)** umgestellt oder gekündigt werden. Siehe untenstehende Beiträge nach dem ab 01.04.2011 geltenden Normaltarif.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken kann nach dem Austritt bei Haus & Grund nicht als Einzelrisiko, sondern nur in Verbindung mit dem Privat- bzw. Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen werden und besteht dann auch für außergerichtliche Streitigkeiten.

Beiträge ohne Haus & Grund-Mitgliedschaft

Jahresbeiträge für den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2011

		Beitrag in EUR ohne Selbstbeteiligung		Beitrag in EUR mit Selbstbeteiligung von EUR 150,00 je Rechtsschutzfall
Beiträge inkl. 19 % Versicherungssteuer				
Paket Wohnen	Für alle selbst genutzten Wohneinheiten innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs inkl. aller selbst genutzten Garagen und aller selbst genutzten unbebauten Grundstücke	Familientarif	84,01	65,45
		Singletarif	71,40	55,69
Paket Vermieten	Versicherungsschutz für die Eigenschaft als Vermieter	je vermieteter Wohneinheit	323,68	252,52
Gewerbliche Einheiten		selbst genutzte Gewerbeobjekte	10,1150 % der Jahresbruttomiete/ -pacht, mind. 247,76	7,7350 % der Jahresbruttomiete/ -pacht, mind. 189,46
		vermietete Gewerbeobjekte	10,7100 % der Jahresbruttomiete/ -pacht, mind. 265,97	8,2110 % der Jahresbruttomiete/ -pacht, mind. 203,91

Vorversicherung(en)

Sind/Waren Sie bzw. Ihr Ehegatte/Lebenspartner bereits rechtsschutzversichert? nein ja, bei:

Gesellschaft(en) Versicherungs-Nr. Objektbezeichnung/Anschrift (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

gekündigt/angefochten durch zum (bitte genaues Datum) Anzahl der Schäden in den letzten 5 Jahren

Antragsteller Versicherer Schadenhöhe EUR

Einzugsermächtigung

Die fälligen Beiträge sind bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Geldinstitut/ Bankleitzahl Konto-Nr.

Unterschrift

Bitte nehmen Sie die Durchschrift dieses Antrags zu Ihren Unterlagen.

Ja, ich bin damit einverstanden, mittels E-Mail Ja, ich bin damit einverstanden, mittels Telefon
 von der HDI Direkt Versicherung AG über Angebote zu Versicherungsprodukten der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungen informiert zu werden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die HDI Direkt Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover oder durch E-Mail an info@hdi.de widerrufen.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der Mitteilung im Abschnitt B der Kundeninformation entnehmen.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung.
Erklärung: Hiermit beantrage ich den angegebenen Versicherungsschutz. Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben. **Mit der Datenverarbeitung und -nutzung durch den Versicherer laut umseitiger Einwilligungsklausel bin ich einverstanden.** Verantwortliche Stelle ist die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG, Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover. Die wichtigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich habe die diesem Vertrag zugrunde liegende Kundeninformation/Versicherungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Kundeninformation beinhaltet die Versicherungsbedingungen, die meinem Vertrag zugrunde liegen werden und wichtige, gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherinformationen.

Ort, Datum Erste Unterschrift des Antragstellers Ort, Datum Zweite Unterschrift des Antragstellers

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Verantwortliche Stelle ist die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG, Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover.

I. Bedeutung dieser Erklärung

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen [nachfolgend auch der Versicherer], insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. **(vgl. dazu Ziffer II.)**

Einen weitergehenden Schutz genießen **besondere personenbezogene Daten** (wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben.

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Ein möglicher Widerruf (vgl. dazu Ziffer III.) lässt die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung im Hinblick auf die Ziffern II. 1 – 6 ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine **allgemeinen personenbezogenen Daten** unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- a) zur Risikobeurteilung, ggf. mittels mathematisch-statistischer Verfahren (Scoring), zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen;
- b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, nach dem ich bei Antragstellung befragt wurde;
- zur Führung von gemeinschaftlichen Datensammlungen der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen (zu denen auch die Talanx-Gesellschaften zählen, die im Internet unter www.talanx.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt

werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;

- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
- zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzerneigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.
- Der Landesverband ist berechtigt, die von HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG erstellten Daten der Bestandsverwaltung und der Schadensauswertung anzufordern.

Ich willige hiermit ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten für Beratung, an mich gerichtete postalische Werbung und Angebote im Bereich Versicherungen und sonstige Finanzdienstleistungen von den HDI/HDI-Gerling Versicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler gespeichert und genutzt und untereinander übermittelt werden.

Hier ankreuzen, falls die Einwilligung nicht erteilt wird.

III. Rechts-, Widerrufs- und Widerspruchsbelehrung

Ich kann meine Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung meiner personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der HDI Direkt Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover, E-Mail: info@hdi.de, widerrufen.

Meiner Einwilligung zur Verwendung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der postalischen Zusendung von Produktinformationen kann ich jederzeit bei der HDI Direkt Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover, E-Mail: info@hdi.de widersprechen.

**Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Rechtsschutzversicherung. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige Informationen; das sind die gesetzlichen Kundeninformationen, die Versicherungsbedingungen und Hinweise zum Verhalten im Schadenfall. Wenn Sie den Antrag ausgefüllt an uns zurücksenden, nehmen Sie bitte die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zu Ihren Unterlagen, denn sie werden Bestandteil des Vertrags.

Geben Sie bitte künftig bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Kunden- und Versicherungsschein-Nummer an. Sie finden sie auf Ihrem Versicherungsschein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG

Inhalt:

- A** Kundeninformation
- B** Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- C** Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (RSB/HG 2005)
- D** Verhalten im Schadenfall

A Kundeninformation**1. Angaben zum Versicherer**

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG
Günther-Wagner-Allee 14
30177 Hannover
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover HRB 8716
Vorstand: Dr. Ulrich Scholten (Vorsitzender), Dr. Rolf Maenner, Marion Wolter

Die Schadenregulierung erfolgt durch die:
HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH
Günther-Wagner-Allee 14
30177 Hannover
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover HRB 55309
Geschäftsführung: Dr. Ulrich Scholten (Vorsitzender), Joachim Forchheim, Dr. Rolf Maenner, Marion Wolter

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG ist das Betreiben der Rechtsschutzversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (RSB/HG 2005). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn HDI-Gerling Rechtsschutz sie durch Übernahme in den Versicherungsschein oder den Nachtrag genehmigt.

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns ist deutsches Recht anwendbar.

4. Beiträge

Der Beitrag enthält die von Ihnen zu entrichtende Versicherungsteuer. Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, ist auf sechs Wochen ab Angebotsabgabe befristet.

6. Beginn der Versicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt entweder durch Antrag Ihrerseits und Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits oder durch Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits und Annahmeerklärung Ihrerseits wirksam zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7.) Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 RSB/HG 2005 zahlen und eine eventuell vorhandene Wartezeit abgelaufen ist.

7. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum BGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG, Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover, Fax: (0511) 3902-3649, E-Mail: rechtsschutz@hdi-gerling.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags zuzüglich Versicherungsteuer pro Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Laufzeit und Beendigung der Vertrags

Die Laufzeit der Vertrags beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf zugegangen sein. Siehe § 8 RSB/HG 2005.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 1 Satz 3 sowie § 13 RSB/HG 2005.

9. Gerichtsstand und Sprache

Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte § 20 RSB/HG 2005. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Bei Beschwerden über die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG oder die HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH können Sie somit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch das Ombudsmannverfahren nicht berührt.

11. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53177 Bonn

Bei Beschwerden über die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG oder die HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH können Sie sich an diese Aufsichtsbehörde wenden.

B Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C Rechtsschutzbedingungen für Eigentümer und Vermieter in Verbänden (RSB/HG 2005)

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	§ 9
Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherer den Beitrag ändern?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles? ..	§ 17
Was geschieht, wenn der Versicherer die Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung bezweifelt?	§ 18
Entfällt	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Nicht belegt	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
Nicht belegt	§ 27
Nicht belegt	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz). Den Inhalt der Rechtsschutzleistungen sowie deren Voraussetzungen und andere Einzelheiten regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden.

- (1) Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz bei den §§ 21 bis 28
- Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach Absatz 1 a oder b oder nach Absatz 2 a, b oder f enthalten ist;
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - durch ein Verhalten im Verkehr ein Vergehen begangen zu haben; jedoch entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Rückzahlung der vorläufig geleisteten Beträge;
 - eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Vergehens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach
 - §§ 174 bis 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –,
 - §§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i.V.m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –,
 - §§ 234, 234a, 235, 239, Abs. 3 und 4, 239a, 239b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit –oder
 - §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben – ist.
- Versicherungsschutz besteht für
- den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
 - die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;
 - die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen betroffen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind, umfasst der Versicherungsschutz nach § 29 je nach Vereinbarung

- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- b) Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- c) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Die Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
- f) Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach Absatz 2 a oder b enthalten ist.
Der Erwerb versicherbarer und die Veräußerung versicherter Immobilien sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung;
 - b) nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa bis cc genannten Vorhaben;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften;
 - d) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - e) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - f) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - h) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Absatz 1 j besteht;
 - i) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfes eines Halte- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a

Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeuges für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;

- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Leasingvertrages auf den Versicherungsnehmer übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) aufgrund von Rechtsschutzfällen, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
- (6) wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und nicht besondere Belange des Versicherungsnehmers entgegenstehen.

§ 4 Zeitliche Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch, Wartezeit

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Absatz 1 a und § 2 Absatz 2 b von dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Absatz 1 j von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
 Die Voraussetzungen nach a bis c müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 Absatz 1 b bis f und § 2 Absatz 2 a, e und f besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit gilt nicht für aus dem Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges entstehende Streitigkeiten, wenn der Versicherungsvertrag spätestens mit der Übergabe des Fahrzeuges beantragt wurde. Die Wartezeit gilt auch dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen bisher mit einem anderen Rechtsschutzversicherer bestehenden gleichartigen Vertrag abgeschlossen hat.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Rechtsschutzfall ausgelöst hat. Dieser Ausschluss gilt nur in den Fällen des § 2 Absatz 1 b bis f und § 2 Absatz 2 a, e und f;
 - b) der Rechtsschutzfall dem Versicherer später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Verspätung nicht verschuldet hat.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d und § 2 Absatz 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabensezung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 Absatz 1 a bis f und § 2 Absatz 2 a, b, e und f weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der

- Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen, und die Kosten des Sachverständigenausschusses, die der Versicherungsnehmer nach § 14 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu tragen hat;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug;
 - bb) für ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 2 Absatz 1 a in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ausland;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 300 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten der Rechtsstreitigkeit, soweit sie aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. Beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 Absatz 2 a trägt der Versicherer nicht die Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 1 i die Kostenübernahme festgelegt ist;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. In nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gilt dies auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
 - (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe von 60.000 Euro für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Absatz 1 j) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d und § 2 Absatz 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- § 6 Örtlicher Geltungsbereich**
- (1) Beim Rechtsschutz nach den §§ 21 bis 28 besteht Versicherungsschutz
 - a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den nicht europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang dem Ural und entlang den Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.
 - b) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 a trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, nicht beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro pro Aufenthalt. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - (2) Beim Rechtsschutz nach § 29 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Versicherungsverhältnis**
- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
- § 8 Dauer und Ende des Vertrages**
- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
 - (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- § 9 Beitrag**
- A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
 - B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - (2) Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erstbeitrags

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags macht der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.
 - (3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags, höchstens 50 Euro verlangen. Der Versicherer kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
 - (2) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - (3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
 - (4) Leistungsfreiheit bei Verzug

Tritt der Rechtsschutzfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer dann noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - (5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftmächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vom Versicherer eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Habt der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen, wenn er den Versicherungsnehmer hierzu in Textform aufgefordert hat.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vmhundertertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den §§ 21 und 22,
- gemäß den §§ 23, 25 und 29 und für Versicherungsverträge über den Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige,
- gemäß dem § 26 und für Versicherungsverträge über den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz,

gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vmhundertertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vmhundertertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vmhundertertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vmhundertertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vmhundertertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vmhundertertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Darauf muss der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers erklären. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr abschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt er diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und der Versicherer nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung, Tod des Versicherungsnehmers

(1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt der Versicherer später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstandes der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des versicherten Interesses vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrecht erhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung. Es gilt § 11.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

(1) Hat der Versicherer nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles seine Leistungspflicht anerkannt oder den Versicherungsschutz abgelehnt, sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden. Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die schriftliche Kündigung dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.

(2) Die fristmäßige Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruches

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Für vom Versicherer bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 16 Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers

- (1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Namen geändert und dem Versicherer die Änderung nicht mitgeteilt hat.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen hat und die gewerbliche Niederlassung verlegt.

3. Verhalten im Rechtsschutzfall

§ 17 Rechte und Pflichten bei einem Rechtsschutzfall

- (1) Auswahl des Rechtsanwaltes
Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a und b trägt.
Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (2) Beauftragung des Rechtsanwaltes
Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Informationspflicht des Versicherungsnehmers
Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen.
- (4) Deckungszusage
Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Weitere Pflichten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat
a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
dd) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- (6) Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verliert er seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Umfang zu kürzen, der der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Verletzt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit und will der Versicherer sich deswegen auf den vollständigen oder teilweisen Wegfall des

Versicherungsschutzes berufen, so muss der Versicherer den Versicherungsnehmer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Forderungsübergang
Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Deckungsablehnung wegen ungenügender Erfolgsaussicht

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in den Fällen des § 2 Absatz 1 a bis f und § 2 Absatz 2 a, b, e und f keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten der Versicherer trägt. Dazu veranlasst der Versicherungsnehmer seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (4) Will der Versicherer sich darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, muss er dies gegenüber dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats begründen.

§ 19 Entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder dem seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder, wenn ein solcher fehlt, seines gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb genommen, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für den Eigentümer, Halter, Fahrer und Insassen aller bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht auch für Eigentümer und Halter von Anhängern und Wohnwagen, solange diese an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt sind.
- b) Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auf seine Eigenschaft als Mieter eines von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs, Anhängers oder Wohnwagens.
- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder den im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner in der Eigenschaft als Fahrer von nicht auf diese Personen zugelassenen Fahrzeuge jeder Art.
- d) Außerdem besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer oder eine andere im Versicherungsschein genannte Person und den ehelichen/eingetragenen oder den im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als:
– Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder),
– Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ohne Fortbewegungsmittel (Fußgänger), Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
Ferner besteht Versicherungsschutz für diese Versicherten beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.
- (2) a) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein mit ihren amtlichen Kennzeichen genannte Fahrzeuge besteht (Fahrzeug-Rechtsschutz). Dabei kommt es nicht darauf an, auf wen diese Fahrzeuge zugelassen sind. Wird ein

versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug).

b) Versichert sind:

- Eigentümer, Halter, Mieter, Entleiher, Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge in dieser Eigenschaft;
- die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art, als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

c) Wird ein Fahrzeug als Ersatz für ein im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug erworben, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Absatz 1 c),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Absatz 1 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 g),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 h),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 i).

(4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird. Als Fahrzeuge einer Gruppe gelten jeweils

- Pkws, Kombis, zulassungspflichtige Krafträder, Wohnmobile, Anhänger und Wohnwagen;
- Lkws;
- Taxis;
- zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge;
- zulassungspflichtige Versehrtenfahrzeuge;
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.

(6) Die Versicherung nach Absatz 1 umfasst eine Vorsorgeversicherung. Diese wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge erhöht. Hinzukommende Fahrzeuge aus der ersten Gruppe sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nachzuentrichten.

(7) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weggefallen sind, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Fahrer-Rechtsschutz nach § 22 fortgeführt. Der Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 1 d bleibt bestehen. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

(8) **Verkehrs-Rechtsschutz für alle auf die Familie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger (Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie)**

Abweichend von Absatz 1 a Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger besteht, die auf den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie die minderjährigen Kinder zugelassen sind.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer und/oder die in Satz 1 genannten Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

Haben der Versicherungsnehmer und/oder die in Satz 1 genannten Personen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, so wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände einzeln für jedes Fahrzeug um:

a) Für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 1.

b) Für die auf die anderen in Satz 1 genannten Personen zugelassenen Fahrzeuge in einen Fahrzeug-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 2.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes verlangen. Verlangt er die Beendigung später als zwei Monate nach Eintritt der maßgeblichen Umstände, so endet der Versicherungsschutz erst mit Eingang seiner entsprechenden Erklärung.

Wird ein Kind des Versicherungsnehmers volljährig, besteht der Verkehrs-Rechtsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21 oder 26 Allgemeine Versicherungsbedingungen der HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG (ARB-HG 2008) abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt im Verkehrs-Rechtsschutz keine Wartezeit.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art, die nicht auf diese Person zugelassen sind, sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Absatz 1 c),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Absatz 1 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 g),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 h),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 i).

(3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug auf sich zulässt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 Absatz 1 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrags zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des Versicherers dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeugs stehen.

(4) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für zulassungspflichtige Fahrzeuge ist, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 1 d fortgeführt. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

(5) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben, a) für den privaten Bereich;

b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer nicht in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles betroffen ist.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Absatz 1 c),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 e),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 g),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 h),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 i),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Absatz j),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 Absatz 1 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenden Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: versicherbar über § 21)

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Nicht belegt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interes-

sen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer nicht in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles betroffen ist.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Absatz 1 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 e),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 g),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 h),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 i),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Absatz 1 j),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 Absatz 1 k).Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: versicherbar über § 21)
- (5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer nicht in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles betroffen ist.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder;
 - b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug); Wird ein Kind des Versicherungsnehmers volljährig, besteht der Verkehrs-Rechtsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21 oder 26 ARB-HG 2008 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt im Verkehrs-Rechtsschutz keine Wartezeit.
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Absatz 1 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Absatz 1 f),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 g),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 h),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 1 i),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Absatz 1 j),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 Absatz 1 k).Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer.
- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und die in Absatz 2 a und b mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die in Absatz 2a und b mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Nicht belegt

§ 28 Nicht belegt

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
 - a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) dinglich Nutzungsberechtigtervon inländischen Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Nimmt der Versicherungsnehmer in einer versicherten Eigenschaft zusammen mit weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil haben, rechtliche Interessen wahr, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Personen.
- (2) Versicherbar sind die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers stehen. Der Versicherungsnehmer kann jeweils nur alle Wohneinheiten an einem Grundstück oder Gebäude, die sich in seinem Eigentum oder Besitz befinden, versichern. Befindet sich auf dem Grundstück oder in dem Gebäude außer einer oder mehreren Wohneinheiten eine oder mehrere gewerblich genutzte Einheiten, kann der Versicherungsschutz auf die Wohneinheiten beschränkt werden. Hat der Versicherungsnehmer nur die in einem Gebäude befindlichen Wohneinheiten versichert, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall in ursächlichem Zusammenhang mit Vorkommnissen in oder an der nicht mitversicherten Gewerbeeinheit steht.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 a),
 - Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 b),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 2 c),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 2 d)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 e),Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, erweitert werden (Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten; § 2 Absatz 2 f). Abweichend von § 2 Absatz 2 f Satz 1 umfasst der Versicherungsschutz bei der Anbahnung von Mietverhältnissen die Abwehr von Ansprüchen, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben. Versicherungsschutz besteht bei der Anbahnung von Mietverhältnissen auch für die Abwehr von Ansprüchen anderer zivilrechtlicher Bestimmungen, die auf einer Benachteiligung nach dem AGG basieren. Der Erwerb veräußerbarer und die Veräußerung versicherter Immobilien sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - Abweichend von § 2 Absatz 2 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem außergerichtlichen Mediations-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

D Verhalten im Schadenfall

Schadenanzeige

Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift:
HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH
Postfach 11 06 51
30101 Hannover

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutzversicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.